



Sicherheitsdatenblatt vom 22.11.2019, Version 1

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 2015/830

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Gemischidentifikation:

Handelsname: **EISMASCHINENREINIGER**
Produkttyp: **Biobasierter Entkalker für Kaffeemaschinen**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Empfohlene Verwendung:

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Verwendungen,

von denen abgeraten wird: Alle nicht im Produktdatenblatt

beschriebenen Verwendungen 1.3. Einzelheiten zum

Lieferanten,

der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant: A&G di Galantino Gerardo & C sas, Via Gianni Brera, 4/C – 27010 Zeccone (PV) – Italien – Tel. ++39-0382 957120 – Fax ++39-0382 957614 E-Mail: infoaeg@aegpavia.it

Für das Sicherheitsdatenblatt zuständige Person:

infoaeg@aegpavia.it 1.4.

Notrufnummer

Eine Liste der Giftinformationszentren ist unter folgendem Link verfügbar:

http://www.who.int/gho/phe/chemical_safety/poisons_centres/en/

2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Kriterien der EG-

Verordnung 1272/2008 (CLP)

 Achtung, Hautreizung. 2, Verursacht Hautreizungen. Achtung,

 Augenreizung. 2, Verursacht schwere Augenreizung.

 Aquatic Chronic 3, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine weiteren Gefahren. 2.2.

Kennzeichnungselemente Gefahrenpiktogramme:



Achtung

Gefahrenhinweise: H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise: P264

Nach Gebrauch die Haut gründlich waschen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den geltenden Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Bestimmungen:

Keine. Besondere Bestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgenden Änderungen: Keine.

Deklaration der Inhaltsstoffe gemäß Detergenzienverordnung 648/2004:

2.3 Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine Sonstige Gefahren:



Sicherheitsdatenblatt EISMASCHINENREINIGER

Keine weiteren Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile im Sinne der CLP-Verordnung und zugehörige Einstufung: $\geq 50\%$ - $< 75\%$ Sulfamidsäure

REACH-Nr.: 01-2119488633-28-XXXX, Indexnummer: 016-026-00-0, CAS: 5329-14-6,
EG: 226-218-8

⚠ 3.3/2 Augenreizung 2 H319 3.2/2
⚠ Hautreizung 2 H315

4.1/C3 Aquatic Chronic 3 H412

$\geq 30\%$ - $< 50\%$ Zitronensäure

REACH-NR.: 01-2119457026-42-XXXX, CAS: 77-92-9, EG: 201-069-1

⚠ 3.3/2 Augenreizung 2 H319

Den vollständigen Text der Gefahren- und Risikosätze finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Bei

Hautkontakt: Alle

kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Körperstellen, die mit dem Produkt in Berührung gekommen sind oder bei denen auch nur der Verdacht besteht, dass sie mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und gegebenenfalls mit Seife gespült werden. Den Körper gründlich waschen (Dusche oder Bad).

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entsorgen. Bei Hautkontakt sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Augenkontakt: Nach

Augenkontakt ausreichend lange bei geöffneten Lidern mit Wasser spülen, anschließend sofort einen Augenarzt aufsuchen.

Unverletztes Auge schützen.

Bei Verschlucken: Unter

keinen Umständen Erbrechen herbeiführen. SOFORT EINE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG AUFSUCHEN.

Bei Einatmen: Den

Verletzten an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine 4.3

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort ärztlichen Rat einholen (wenn möglich Gebrauchsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel Geeignete

Löschmittel: Wasser.

Kohlendioxid (CO₂).

Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwendende Löschmittel: Keine besonderen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Beim Verbrennen entsteht starker Rauch.

5.3 Hinweise für die

Brandbekämpfung Geeignetes Atemschutzgerät verwenden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Dieses darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich, wenn dies sicher möglich ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

persönliche Schutzausrüstung.

Personen in Sicherheit bringen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Nicht

in den Boden/Untergrund gelangen lassen. Nicht in Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen lassen.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.



Sicherheitsdatenblatt EISMASCHINENREINIGER

Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Erdreich oder Kanalisation die zuständigen Behörden benachrichtigen.

Geeignetes Material zur Aufnahme: saugfähiges Material, organische Stoffe, Sand

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Mit viel Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung 7.1.

Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung Kontakt mit Haut und Augen sowie Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden. Leere Behälter erst verwenden, wenn sie gereinigt wurden.

Stellen Sie vor dem Umfüllen sicher, dass sich keine unverträglichen Materialreste im Behälter.

Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Betreten von Essbereichen gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Siehe auch Abschnitt 8 zur empfohlenen Schutzausrüstung.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Unverträgliche Materialien:

Keine besonderen.

Hinweise zu den Lagerräumen: Ausreichend

belüftete Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen finden Sie im Technischen

Datenblatt. Keine

besonderen ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche

8.1. Zu überwachende

Parameter

Enthaltene Stoffe Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar.

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Sulfamidsäure - CAS: 5329-14-6

Arbeiter Beruflich: 70,5 mg/m³ – Verbraucher: 17,4 – UM: mg/m³ – Exposition: Einatmen beim Menschen – Häufigkeit: Langfristig (wiederholt)

Arbeiter Gewerblich: 10 mg/kg – Verbraucher: 5 – UM: mg/kg – Exposition: Menschliche Haut – Häufigkeit: Langfristig (wiederholt)

Verbraucher: 5 – UM: mg/kg – Exposition: Menschlich, oral – Häufigkeit: Langfristig (wiederholt)

PNEC-Expositionsgrenzwerte Sulfamidsäure -

CAS: 5329-14-6

Ziel: Süßwasser – Wert: 1,8 mg/l Ziel: Meerwasser – Wert:

0,18 mg/l Ziel: Süßwassersedimente –

Wert: 8,36 mg/kg Ziel: Meerwassersedimente – Wert: 0,84 mg/kg

Ziel: Boden (landwirtschaftlich) – Wert: 5 mg/kg Ziel: Kläranlagen – Wert: 20 mg/

l Zitronensäure – CAS: 77-92-9 Ziel: Süßwasser

– Wert: 0,44 mg/l Ziel: Süßwassersedimente – Wert: 34,6 mg/kg Ziel:

Meerwassersedimente –

Wert: 3,46 mg/kg Ziel: Boden Wert: 33,1 mg/kg Ziel:

Meerwasser – Wert: 0,044 mg/l Ziel: Kläranlagen – Wert: 1000 mg/l – Hinweise:

STP 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition Augenschutz:

Gestellbrille mit

Seitenschutz. EN 166

Schutz für die Haut:

Sicherheitsschuhe.

Staubdichte Schutzkleidung.

Handschutz:

Einmalhandschuhe. EN374 NBR

(Nitrilkautschuk).

Atemschutz: Filtrierende

Halbmaske (DIN EN 149). FFP2 mit Aktivkohleventil. Thermische Gefahren:



Sicherheitsdatenblatt

EISMASCHINENREINIGER

Keiner

Kontrollen der Umweltextposition: Keine

Geeignete technische Maßnahmen:

Keiner

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Verfahren:	Hinweise:
Aussehen und Farbe:	solide	--	--
Geruch:	Nicht relevant --		--
Geruchsschwelle:	Nicht relevant --		--
pH-Wert:	1,03	--	--
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	Nicht relevant --		--
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht relevant --		--
Flammpunkt:	Nicht relevant --		--
Verdunstungsrate:	Nicht relevant --		--
Entzündbarkeit von Feststoffen/Gasen:	Nicht brennbar --		--
Obere/untere Entflammbarkeits- bzw. Explosionsgrenzen:	Nicht relevant --		--
Dampfdruck:	Nicht relevant --		--
Dampfdichte (Luft=1):	Nicht relevant --		--
Relative Dichte:	N / A	--	--
Löslichkeit in Wasser:	N / A	--	--
Löslichkeit in Öl:	N / A	--	--
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	N / A	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht zutreffend --		--
Zersetzungstemperatur :	Nicht verfügbar --		--
Viskosität:	Nicht verfügbar --		--
Explosive Eigenschaften:	N / A	--	--
Oxidierende Eigenschaften:	N / A	--	--



Sicherheitsdatenblatt EISMASCHINENREINIGER

9.2. Weitere Informationen

Eigenschaften	Wert	Verfahren:	Hinweise:
Mischbarkeit:	Nicht verfügbar --		--
Fettlöslichkeit:	Nicht verfügbar --		--
Leitfähigkeit:	Nicht verfügbar --		--
Stoffgruppenrelevante Eigenschaften:	Nicht verfügbar --		--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität 10.1.

Reaktivität: Unter normalen Bedingungen stabil . 10.2.

Chemische Stabilität: Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Unter normalen Bedingungen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine besonderen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben 11.1.

Angaben zu toxikologischen Wirkungen Toxikologische Informationen zum Produkt: Nicht anwendbar.

Toxikologische Informationen zu den wichtigsten im Produkt enthaltenen Substanzen:

Sulfamidsäure – CAS: 5329-14-6 Typ: a)

Akute Toxizität: Test: LD50

– Weg: Oral – Spezies: Ratte – Op.: = – Wert: 3160 – UM: mg/kg Test: LD50 – Weg: Haut – Spezies:

Kaninchen – Op.: > – Wert: 2000 – UM: mg/kg Typ: g) Reproduktionstoxizität:

Test: NOAEL – Spezies: Ratte –

Op.: = – Wert: 200 – UM: mg/kg Typ: i)

STOT - wiederholte Exposition:

Test: NOAEL – Weg: Oral – Spezies: Ratte – Op.: = – Wert: 929 – UM: mg/kg – Dauer: 24 Stunden Zitronensäure – CAS:

77-92-9 Typ: a) akute Toxizität: Test: LD50

– Weg: Oral –

Spezies: Ratte – Op.: = – Wert: 5400 – UM: mg/kg Test: LD50 – Weg: Haut – Spezies: Ratte – Op.: >

– Wert: 2000 – UM: mg/kg

Sofern nicht anders angegeben, sind die in der Verordnung (EU) 2015/830 geforderten Informationen, die unten aufgeführt sind, Als NA gelten: a) akute

Toxizität; b) Ätz-/

Reizwirkung auf die Haut; c)

schwere Augenschädigung/-reizung; d)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut;

e) Keimzellmutagenität; f)

Karzinogenität; g)

Reproduktionstoxizität; h)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition; i) Spezifische

Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition; j) Aspirationsgefahr.



Sicherheitsdatenblatt EISMASCHINENREINIGER

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen ist nicht davon auszugehen, dass dieses Produkt bei Befolgung der Gebrauchsanweisungen und Entsorgungsempfehlungen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Wenden Sie gute Arbeitspraktiken an, damit das Produkt nicht in die Umwelt gelangt.

Liste der umweltgefährdenden Stoffe und verfügbare ökotoxikologische Informationen: Sulfamidsäure –

CAS: 5329-14-6 Typ: a) Akute aquatische

Toxizität: Endpunkt: LC50 – Spezies:

Fisch – Op.: = – Wert: 70,3 – UM: mg/l – Dauer: 96 – Anmerkungen: Pimephales promelas Endpunkt: EC50

– Spezies: Daphnia – Op.:

= – Wert: 71,6 – UM: mg/l – Dauer: 48 – Anmerkungen: Daphnia magna Endpunkt: EC50 – Spezies:

Algen – Op.: = – Wert: 48 –

UM: mg/l – Dauer: 72 – Anmerkungen: Desmodesmus subspicatus Typ: b) Chronische aquatische

Toxizität: Endpunkt: NOEC –

Spezies: Fisch – Op.: > – Wert: 60 –

UM: mg/l – Dauer: 816 – Anmerkungen: Danio rerio Endpunkt: NOEC – Spezies: Daphnia – Op.: = – Wert: 19 – UM: mg/

l – Dauer h: 504 – Anmerkungen: Daphnia magna Zitronensäure – CAS: 77-92-9 Typ: a)

Akute aquatische

Toxizität: Endpunkt: LC50 - Spezies: Fisch - Op.: = - Wert: 440 - UM: mg/l - Dauer h: 48 - Anmerkungen: Leuciscus idus melanotus

Endpunkt: LC50 - Spezies: Daphnia - Op.: = - Wert: 1535 - UM: mg/l - Dauer h: 24 - Anmerkungen: Daphnia magna Endpunkt:

LC50 - Spezies: Algen - Op.: = - Wert: 425 - UM: mg/l - Dauer h: 168 - Anmerkungen: Scenedmus quadricauda 12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Sulfamidsäure - CAS: 5329-14-6 Biologische

Abbaubarkeit: Nicht

anwendbar, anorganische Substanz Zitronensäure - CAS: 77-92-9

Biologische Abbaubarkeit: Leicht biologisch abbaubar - Dauer: 28 Tage - %: 97 - Anmerkungen: OCSE

301B 12.3. Bioakkumulationspotenzial Sulfamidsäure -

CAS: 5329-14-6

Bioakkumulation: Nicht verfügbar

Zitronensäure - CAS: 77-92-9

Bioakkumulation: Nicht bioakkumulativ

12.4 Mobilität im Boden

Sulfamidsäure – CAS: 5329-14-6 Mobilität im

Boden: Nicht verfügbar

Zitronensäure - CAS: 77-92-9 Mobilität im Boden:

Nicht mobil

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine 12.6 Andere

schädliche Wirkungen: Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung Produkt

und seine Rückstände:

Nicht in Abwasserkanäle, Gewässer und Erdreich entsorgen.

Die Codes zur Angabe der Abfallart basieren auf den Empfehlungen und der geplanten Verwendung dieses Produkts. Je nach Verwendung durch den Endverbraucher und den Entsorgungseigenschaften können unterschiedliche Codes vergeben werden.

Abfallcode CER/EWC (2000/532/CE), dem Produkt zuzuordnen als: 07 06 08*

sonstige Destillationsrückstände und

Reaktionsrückstände HP4 – HP14 Eventuelle Produktreste sind mit dem Material zu entsorgen.

Behälter/kontaminierte Verpackungen



Sicherheitsdatenblatt EISMASCHINENREINIGER

Behälter, auch völlig leere, dürfen nicht in die Umwelt entsorgt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind als Wertstoff zu entsorgen.

Wenn möglich, wiederverwerten. Zugelassenen Entsorgungsanlagen zuführen oder unter kontrollierten Bedingungen verbrennen.

~~Beachten Sie dabei die aktuell geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.~~

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



14.1 UN-Nummer

ADR-UN-Nummer: 2967
IATA-UN-Nummer: 2967
IMDG-UN-Nummer: 2967

14.2. Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung: Sulfaminsäure IATA-
ADR- SULPHAMINSÄURE IMDG-
Versandbezeichnung: Sulfaminsäure

Versandbezeichnung: Versandbezeichnung: 14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Klasse: 8
ADR - Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 80
Gefahr: IATA- 8
Klasse: IATA- 8
Etikett: IMDG- 8

Klasse: 14.4.

Verpackungsgruppe: III
ADR-Verpackungsgruppe: III
IATA-Verpackungsgruppe: III

IMDG-Verpackungsgruppe: 14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltschadstoff: Nein IMDG-
Meeresschadstoff: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen

für den Verwender ADR- -
Nebenrisiken: ADR-SP: -

ADR-Transportkategorie (Tunnelbeschränkungscode): 3 (E) IATA-
Passagierflugzeuge: IATA- 860
Nebengefahren: IATA- -
Frachtflugzeuge: IATA-SP: 864
IATA-ERG: A803
IMDG-EmS: 8L
IMDG- FA , SB
Nebengefahren: IMDG-Stauung -
und Handhabung: Kategorie A IMDG-Trennung: 14.7. -

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code

NEIN

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften 15.1.

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

98/24/EG (Gefahren durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
Richtlinie 2000/39/EG (Arbeitsplatzgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013 Verordnung
(EU) 2015/830 Verordnung
(EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP) Verordnung (EU) Nr. 618/2012
(ATP 3 CLP) Verordnung (EU) Nr.
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP) Verordnung (EU)
Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP) Verordnung (EU) Nr. 605/2014
(ATP 6 CLP) Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ATP 8 CLP) Verordnung



Sicherheitsdatenblatt EISMASCHINENREINIGER

(EU) Nr. 2016/1179 (ATP 9 CLP) Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (ATP 10 CLP)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Änderungen: Beschränkungen in Bezug auf das Produkt: Keine Beschränkung.

Einschränkungen bezüglich der enthaltenen Inhaltsstoffe: Nein
Beschränkung.

Flüchtige organische Verbindungen – VOCs = 0,00 % flüchtig
Organische Verbindungen – VOCs = 0,00 g/l Flüchtige CMR-Stoffe = 0,00 % Halogenierte VOCs,

denen der Gefahrenhinweis R40 zugeordnet ist = 0,00 % Organischer Kohlenstoff – C = 0,00.
Gegebenenfalls siehe

folgende gesetzliche Bestimmungen: Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

Seveso III Kategorie gemäß Anhang 1, Teil 1 Produkt
gehört zur Kategorie:

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine chemische Sicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Sätze, auf die in Abschnitt 3 verwiesen wird: H319

Verursacht schwere Augenreizung. H315 Verursacht
Hautreizungen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Hautreizung 2	3,2/2	Hautreizung, Kategorie 2
Augenreizung 2	3,3/2	Augenreizung, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	4.1/C3	Chronische (langfristige) Wassergefährdung, Kategorie 3

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Klassifizierungsverfahren
Hautreizend 2, H315	Berechnungsmethode
Augenreizend 2, H319	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 3, H412	Berechnungsmethode

Dieses Dokument wurde von einer kompetenten Person erstellt, die über eine entsprechende Schulung verfügt. Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Gegebenenfalls sind die folgenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Richtlinie 67/548/EWG des Rates (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) und nachfolgende Änderungen; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (Anhang VI), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Richtlinie 1999/45/EG der Kommission (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen) und nachfolgende Änderungen; Richtlinie 2006/8/EG der Kommission. Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Richtlinie 2013/10/EU (Aerosole) zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der



Sicherheitsdatenblatt EISMASCHINENREINIGER

den Mitgliedstaaten in Bezug auf Aerosolpackungen, um ihre Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen und deren spätere Änderungen anzupassen.

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel und nachfolgende Änderungen. Verordnung (EU) Nr. 126/2013 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und nachfolgende Änderungen. Verordnung (EG) Nr. 304/2003 und nachfolgende Änderungen. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten und nachfolgende Änderungen.

EU-Verordnung 1357/2014 (Abfallbeseitigung) und nachfolgende Änderungen.

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), aktuelle Ausgabe.

Vorschriften IATA/ICAO = Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, aktuelle Ausgabe.

RID = Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, aktuelle Ausgabe.

IMDG-Code = International Maritime Dangerous Goods Code der International Maritime Organization (IMO), aktuelle Ausgabe.

Wichtigste bibliografische

Quellen: ACGIH – Grenzwerte –

Arbeitsplatzgrenzwerte 2015 (Richtlinien der Kommission 2000/39/EG und 2006/15/EG) ECHA-Dossier NIOSH – Register der

toxischen Wirkungen chemischer Stoffe (1983) Sicherheitsdatenblätter für Chemikalien, REACH-Datenbank, Sicherheitsdatenblätter und technische

Daten der Rohstoffe gemäß Lieferanten.

Abkürzungen und Akronyme: TLV-

TWA = Schwellenwert – zeitgewichteter Durchschnitt, 8-Stunden-Arbeitstag, 40-Stunden-Arbeitswoche; TLV-STEL-15 min = Schwellenwert – Kurzzeit-Expositionsgrenzwert; TLV-C = Höchstexpositionsgrenzwert; Hinweise: IBE = Biologische Expositionskategorien; SEN = Sensibilisator; Haut = Kann durch die Haut aufgenommen werden.

Karzinogenitätskategorien: A1 / A2 = bestätigtes / vermutetes Karzinogen für den Menschen; A3 = Karzinogen für Tiere; A4 / A5 = nicht klassifizierbar / kein Verdacht auf Karzinogen für den Menschen. ACGIH = Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker. OEL = Arbeitsplatzgrenzwert.

VLPE = Arbeitsplatzgrenzwerte. LTE = Langzeitexposition, STE = Kurzzeitexposition. n.av. = nicht verfügbar, na = nicht anwendbar; LD50 = letale Dosis

(Feststoffe und Flüssigkeiten), LC50 = letale Konzentration (Gase), die 50 % der Testtiere tötet; ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. Vorschriften IATA/ICAO = Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, aktuelle Ausgabe.

RID = Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, aktuelle Ausgabe.

IMDG-Code = International Maritime Dangerous Goods Code der International Maritime Organization (IMO), aktuelle Ausgabe.

PBT = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.; vPvB = sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.; CMR = krebserregende, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe.

Die hierin enthaltenen Angaben stützen sich auf unseren Wissensstand zum oben genannten Zeitpunkt. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und stellen keine Garantie für bestimmte Eigenschaften dar.

Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sicherzustellen, dass diese Informationen im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck angemessen und vollständig sind.

ATE: Schätzung der akuten Toxizität

ATEmix: Schätzung der akuten Toxizität (Gemische)